KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 338 endg.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des

Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987

Vorgelegt von der Kommission

Zusammenfassung

1. Die Verhandlungen über das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 wurden am Ende der vierten Tagung der Verhandlungskonferenz am 20. März 1987 abgeschlossen. Das Übereinkommen, das bis zum 31. Dezember 1987 zur Unterzeichnung auflag, wurde von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 18. Dezember 1987 (von der Niederlanden am 6. Dezember 1987) unterzeichnet.

2. Das Übereinkommen ist am 29. Dezember 1988 vorläufig in Kraft getreten, nachdem Regierungen, auf die mindestens 75 v.H. der weltweiten Nettoausfuhren entfielen, und Regierungen, auf die mindestens 75 v.H. der weltweiten Nettoeinfuhren entfielen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmingungsurkunde hinterlegt oder notifiziert hatten, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden und die volle finanzielle Verpflichtung übernehmen.

Die Europäische Gemeinschaft und die meisten ihrer Mitgliedstaaten haben die vorläufige Anwendung am 22. Dezember 1988 notifiziert. Spanien notifizierte die vorläufige Anwendung am 28. Dezmber 1988, die Niederlande hinterlegten am 29. Dezember 1988 eine Annahmeurkunde; Portugal hat seine internen Verfahren noch nich abgeschlossen.

3. Das Übereinkommen tritt endgüldig in Kraft, wenn Regierungen, auf die mindestens 80 v.H. der weltweiten Nettoausfuhren entfallen, und Regierungen, auf die mindestens 80 V.H. der weltweiten Nettoeinfuhren entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmingungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder die volle finanzielle Verpflichtung nach diesem Übereinkimmen übernommen haven. Gegenwärtig haben 88, 977 v.H. der Ausfuhrmitglieder und 82, 199 v.H. der Einfuhrmitglieder das Übereinkommen ratifiziert, angenommen, vorläufig angenommen oder sind ihm beigetreten. Um Mitgliedern, die das Übereinkommen vorläufig anwenden, die Möglichkeit zu geben, es zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, hat der Internationale Naturkautschukrat die Frist für die Hinterlegung der entsprechenden Urkunden bis zum 28. Dezember 1989 verlängert.

4. Das Übereinkommen ist ein Instrument zur internationalen Handelsregulierung; vor allem soll es zur langfristigen Stabilisierung des Naturkautschukpreises ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei diesem Erzeugnis herbeiführen.

Die genehmingung dieses Übereinkommens liegt im Wirtschaftsinteresse der Gemeinschaft und wird es ihr erleichtern, die Ziele ihrer gemeinsamen Handelspolitik zu erreichen; ausserdem ist es notwendig, gute Beziehungen zu den ASEAN-Ländern, zu denen die wichtigsten Naturkautschuk erzeugenden Länder gehören, aufrechtzuerhalten. Deshalb ist es wesentlich dass die Gemeinschaft, das Übereinkommen genehmigt, damit es endgültig in Kraft treten kann.

5. Es ist deshalb angebracht, dass der Rat die Genehmigung des Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft beschliesst und den Präsidenten des Rates ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, die Genehmingungsurkunde im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

6. Es unerlässlich, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden aufgrund eines gemeinsamen Standpunktes gleichzeiting hinterlegen, da jegliches Vorgehen eines Mitgliedstaats im Alleingang gegen den EWG-Vertrag verstossen würde.

Begründung

1. Die Verhandlungen über ein Zweites Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen wurden am Ende der vierten Tagung der Verhandlungskonferenz am 20. März 1987 abgeschlossen. Dieses Internationale Rohstoffübereinkommen wurde im Ramen des Integrierten Rohstoffprogramms ausgehandelt, das Gegenstand der auf der vierten UNCTAD-Konferenz angenommenen Resolution 93 (IV) ist.

2. Die wichtigsten Ziele des Übereinkommens sind,

- Die internationale Zusammenarbeit in allen Zweigen der Weltweiten Naturkautschukwirtschaft zu fördern und zu stärken, insbesondere durch die Schaffung eines wirksamen Rahmens für Konsultationen in Fragen der Naturkautschuks,

- im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher zur Stabilisierung der globalen Naturkautschukmarktes beizutragen, insbesondere durch das Bemühen, übermässige Preisschwankungen zu unterbinden und ein langfristiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten, und

- die Ausweitung des internationalen Naturkautschukhandels zur erleichtern.

3. Neben dem Austausch grundlegender statistischer Daten ist al eines der Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, die Errichtung eines Preisschutzmechanismus geplant; dazu gehören :

- eine in Singgit Kg* ausgedrückte Preisspanne, die aufgrund des Volumens der Ausgleichslagertransaktionen und/oder der Weltmarktpreise automatisch angepasst wird,

- ein Ausgleichslager mit einer Gesamtkapazität von 550.000 t Naturkautschuk, bestehend aus dem normalen Ausgleichslager von 400.000 t und dem Notausgleichslager von 150.000 t.

4. Die wichtigsten Neuerungen des Übereinkommens von 1987 gegenüber dem Übereinkommen von 1979 sind :

- leistungsfähigere Verfahren zur Änderung der Preisspanne, die aufgrund der Marktpreisentwicklung und/oder des Ausgleichslagervolumens automatisch um einen Mindestprozentsatz angeglichen wird;

- die Verkürzing der Frist, nach welcher der Referenzpreis zu überprüfen ist, von 18 auf 15 Monate;

- das Verbot der Aufnahme von Anleihen;

- die Beschränkung der Befugnisse des Rates und der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Übereinkommens;

- strengere Bedingungen für das Inkrafttreten des Übereinkimmens angesichts der finanziellen und rechtlichen Auswirkungen dieser Bedingungen.

5. An der Fianzierung hat sich gegennüber dem Übereinkommen von 1979 nichts geändert (Beiträge dr Mitgliedstaaten zum Verwaltungshaushalt und zur Finanzierung

---

* Singgit: Durchschnittswert des malaysischen Ringgit und des Singapur-Dollars

des Ausgleichslager) mit einer wichtigen Ausnahme : Die Internationale Naturkautschukorganisation ist nicht mehr befugt, Anleihen aufzunehmen.

6. Das Übereinkommen wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten aufgrund des vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunktes *) ausgehandelt.

Das Übereinkommen ist am 29. Dezember 1988 vorläufig in Kraft getreten, nachdem Regierungen, auf die mindestens 75 v.H. der weltweiten Nettoausfuhren entallen, und Regierungen, auf die mindestens 75 V.H. der weltweiten Nettoeinfuhren entallen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder notifiziert hatten, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwende und die volle finanzielle Verpflichtung übernahmen.

Die Europäische Gemeinschaft und die meisten ihrer Mitgliedstaaten haben die vorläufige Anwendung am 22. Dezember 1988 notifiziert. Spanien notifizierte die vorläufige Anwendung am 28. Dezember 1988, die Niederlande hinterlegten am 29. Dezember 1988 eine Annahmeurkunde; Portugal hat seine internen Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Das Übereinkommen bitt endgültig in Kraft, wenn Regierungen, auf die mindestens 80 v.H. der weltweiten Nettoausfuhren entfallen, und Regierungen, auf die mindestens 80 v.H. der weltweiten Nettoeinfuhren entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder die volle finanzielle Verpflichtung nach diesem Übereinkommen übernommen haben.

Gegenwärtig haben 88,977 v.H. der Ausfuhrmitglieder und 82,199 v.H. der Einfuhrmitglieder das Übereinkommen ratifiziert, angenommen, vorläufig anwenden, die Möglichkeit zu geben, es zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, hat der Internationale Naturkautschukrat die Frist für die Hinterlegung der entsprechenden Urkunden bis zum 28. Dezember 1989 verlängert.

Deshalb schlägt die Kommission vor, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Übereinkommen van 1987 so bald wie möglich ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

7. Es ist unerlässlich, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden gleichzeitig und aufgrund eines gemeinsamen Standpunktes hinterlegen, da jeglicher Alleingang eines Mitgliedstaats gegen den EWG-Vertrag verstossen würde.

8. Zu diesem Zweck wurde der beigefügte Entwurf eines Beschlusses verfasst, der dem Rat zur Annahme zugeleitet wird.

---

*)cf. - Dok. 6049/85 Proba 22 und corrigendem +1 (vom Rat genehmigt am 22. April 1985)
- Dok. 6504/86 Proba 28
- Dok. 94.03/86 Proba 68
- Dok. 5158/87 Proba 20

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Zur Genehmigung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründing der Europäischen Wirschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Vorschalge der Kommission,

in Erwägung nachtehender Gründe :

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 im Rahmen des Integrierten Rohstoffprogramms ausgehandelte (von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung auf ihrer vierten Tagung angenommene Entschliessung 93 (IV) ist am 29. Dezember 1988 vorläufig in Kraft getreten.

Die Europäische Gemeinschaft und die meisten ihrer Mitgliedstaaten haben die vorläufige Anwendung des Übereinkommens am 22. Dezember 1988 notifiziert.

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 hat unter anderem zum Ziel, zur Stabilisierung des Preises von Naturkautschuk ohne Verzerrung der langfristigen Markttendenzen beizutragen und ein ausgewogenes Wachtstum von Angevot und Nachfrage bei diesem Erzeugnis sicherzustellen.

Um Mitgliedern, die dieses Übereinkommen vorläufig anwenden, die Möglichkeit zu geben, es zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, hat der Internationale Naturkautschukrat die Frist für die Hinterlegung der entsprechenden Urkunden bis zum 28. Dezember 1989 verlängert.

Die Anwendung dieses Übereinkommens setzt sowohl ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten voraus.

Es ist daher wichtig dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden aufgrund eines gemeinsamen Standpunktes gleichzeiting hinterlegen -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genhmigt. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die internen Verfahren abgeschlossen haben, hinterlegen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genhmigungsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen. Der Wortlaut des Übereinkommens ist dem Beschluss des Rates 88/107/EWG vom 18. Dezember 1987 ** beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, die Genehmigungsurkunde im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ABL. Nr. L 58 vom 3. März 1988 S.18

FINANZBOGEN

1. Betroffener Artikel des Haushaltsplans B 979

Beteiligung der EWG an den Ausgaben für die Durchführung internationaler Übereinkommen.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 113 des EWG-Vertrags und Ratsdokument Proba 20 vom 30. März 1981.

3. Vorgeschlagene Einstufung

Nicht zutreffend.

4. Beschreibung und Begründung der Massnahme

4.1. Ziele: Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987.

4.2. Betroffener Personenkreis: Erzeuger und Verbraucher von Naturkautschuk.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Die Teilnahme der Kommission am Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 erfordert keine besonderen Ausgaben.

6. Finanzielle Auswirkungen der Massnahme auf die operationellen Mittel

Keine

7. Anmerkungen

Keine.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 338 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987

(von der Kommission vorgelegt)

10.7.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 7 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-51908-8

Katalognummer: CB-CO-89-300-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 338 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987

(von der Kommission vorgelegt)

DE

11

10.7.1989

Katalognummer: CB-CO-89-300-DE-C

ISBN: 92-77-51908-8

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN